

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 26.10.2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Böisingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

[www.boesingen.de](http://www.boesingen.de)

soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Böisingen, Bürgerbüro, Böisinger Str. 2, 78662 Böisingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Böisingen zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Böisingen vom 01.10.1974 außer Kraft.

Böisingen, 27. Oktober 2023

gez. Peter Schuster, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.